

RS Verg 2009/2/19 N/0006-BVA/10/2009-EV12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2009

Norm

BVergG 2006 §329 Abs2

1. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 329 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Aussetzung des gesamten Vergabeverfahrens würde den Auftraggeberinnen die Möglichkeit nehmen, im zulässigen Rahmen über die Ausschreibung zu disponieren. Dies läuft einerseits den Interessen der Antragstellerin entgegen und würde andererseits die Handlungsfreiheit der Auftraggeberinnen über den Zweck des provisorischen Rechtsschutzes hinaus beschränken. Die Aussetzung des gesamten Vergabeverfahrens ist nicht das gelindeste Mittel iSd § 329 Abs 2 BVergG 2006 und daher überschießend. Die Aussetzung des gesamten Vergabeverfahrens würde den Auftraggeberinnen die Möglichkeit nehmen, im zulässigen Rahmen über die Ausschreibung zu disponieren. Dies läuft einerseits den Interessen der Antragstellerin entgegen und würde andererseits die Handlungsfreiheit der Auftraggeberinnen über den Zweck des provisorischen Rechtsschutzes hinaus beschränken. Die Aussetzung des gesamten Vergabeverfahrens ist nicht das gelindeste Mittel iSd Paragraph 329, Absatz 2, BVergG 2006 und daher überschießend.

Entscheidungstexte

- N/0006-BVA/10/2009-EV12

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 19.02.2009 N/0006-BVA/10/2009-EV12

Schlagworte

gelindestes Mittel; Aussetzung des Vergabeverfahrens;

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at